

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Pliening für das Haushaltsjahr 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 02.04.2026 vorgelegt.

Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2026. Sie ist dieser Bekanntmachung beigefügt und samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Pliening, Geltinger Straße 18, 85652 Pliening, Altbau OG, während der Öffnungszeiten einsichtbar.

Pliening, 23.04.2026
Ort, Tag

Gemeinde Pliening
Geltinger Straße 18
85652 Pliening



Roland Frick
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

Aushang am 24.04.2026

Abnahme am 08.05.2026

Haushaltssatzung

der Gemeinde Pliening
Landkreis Ebersberg

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Pliening folgende
Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt
im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.071.000 Euro

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.757.300 Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr nicht
vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in künftigen Jahren nicht festgesetzt.

§ 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für nachstehende Gemeindesteuer wird wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan
wird auf 3.178.500 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Pliening, 23.04.2026
Gemeinde Pliening



Roland Frick
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

Aushang am 24.04.2026
Abnahme am 08.05.2026

Nachrichtlich:

*Die Grundsteuerhebesätze (Hebesätze) wurden mit einer eigenen Hebesatz-Satzung vom 28.11.2024
ab 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:*

Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 350 v.H.

Grundsteuer B (für Grundstücke) 350 v. H.